

Freistellungsaufträge / Freibeträge auf Kapitalerträge

Was sind Kapitalerträge?

Kapitalerträge sind Gewinne, die Sie aus einer Geldanlage erzielen. Das können Zinsen aus Tagesgeld- oder Sparkonten sein, oder aber auch realisierte Gewinne, wie die Dividendenzahlung der Wohnungsgenossenschaft.

Was ist ein Freistellungsauftrag?

Wer mit seinen jährlichen Kapitalerträgen den Freibetrag von 1.000,00 € oder 2.000,00 € übersteigt, muss den Überschuss mit 25 Prozent Abgeltungssteuer versteuern, dazu kommen noch Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Um diesen Freibetrag geltend zu machen, ist ein Freistellungsauftrag notwendig. Dieser muss aktiv erteilt werden, um zu vermeiden, dass auf die gesamten Kapitalerträge Steuern fällig werden.

Wie erteilt man einen Freistellungsauftrag?

Die Wohnungsgenossenschaft bietet ein Formular an, welches die Mitglieder ausfüllen und einreichen können.

Besitzen Mitglieder mehrere Konten bei verschiedenen Einrichtungen, muss jeweils separat ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Mitglieder sollten abschätzen, wie viele Kapitalerträge erzielt werden und danach sollten die Beträge entsprechend verteilt werden.

Es ist wichtig, dass die Summen der Freistellungsaufträge pro Person 1.000,00 € und für verheiratete Paare mit einer Zusammenveranlagung 2.000,00 € nicht überschritten werden. Überhöhte Freistellungsaufträge gelten als Verletzung des Steuerrechts. Bei einer Falschangabe droht eine Strafe, da das Finanzamt sämtliche Freistellungsaufträge überprüft.

Wer kommt für einen Freistellungsauftrag in Frage?

Die Möglichkeit eines Freistellungsauftrages steht jedem zu – auch Kindern.

Steueridentifikationsnummer

Ohne die Steueridentifikationsnummer ist der Freistellungsauftrag ungültig. Die 11-stellige Nummer kann beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Bürgeramt erfragt werden.

Gültigkeitszeitraum

Der Freistellungsauftrag gilt immer für ein Kalenderjahr.

Es ist eine unbefristete Erteilung möglich. Sie gilt so lange, bis diese entweder durch einen neuen Auftrag geändert oder aber aktiv widerrufen wird. Rückwirkend sind keine Änderungen möglich.

Freistellungsaufträge / Erhöhung der Freibeträge zum 01.01.2023

Ab dem 01.01.2023 haben sich die Freibeträge für Kapitaleinkünfte auf 1.000,00 € für Einzelpersonen bzw. 2.000,00 € für zusammenveranlagte verheiratete Paare erhöht.

Lag der Wohnungsgenossenschaft bereits vor dem 01.01.2023 ein Freistellungsauftrag vor, wurde dieser automatisch angepasst. War vorher der alte volle Freibetrag erteilt worden (801,00 € / 1.602,00 €), so wurde dieser automatisch auf 1.000,00 € bzw. 2.000,00 € angepasst. War die Summe niedriger, ist diese automatisch um 24,844 % erhöht worden, aber nur bis zum Höchstbetrag. Diese Erhöhung ergibt sich aus § 52 Abs. 43 EstG.

Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Wenn Ihre Einkünfte aus Dividenden und anderen zu versteuernden Einkünften so gering sind, dass Sie ohnehin keine Steuern zahlen, können Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Diese geben Sie dann bitte bei der Wohnungsgenossenschaft ab. Die Bescheinigung funktioniert ähnlich wie der Freistellungsauftrag. In diesem Fall behalten wir auch hier keine Steuern ein.

Wie lange ist die NV-Bescheinigung gültig?

Im Gegensatz zum Freistellungsauftrag ist die NV-Bescheinigung nur für drei Jahre gültig. Danach muss sie erneut beantragt werden. Erhalten Sie allerdings innerhalb dieser drei Jahre höhere Einkünfte, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen.